

Satzung

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Württembergischer Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband" (WRTV), hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister Stuttgart unter VR 3225 eingetragen.

Der Württembergische Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband umfasst das Gebiet des Württembergischen Landessportbundes. Er ist im Bereich des Württembergischen Landessportbundes der zuständige Sportfachverband für die Sportarten Rasenkraftsport, Tauziehen und Highland Games. Er ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, **des Landessportverbandes Baden-Württemberg**, des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes **und der Arbeitsgemeinschaft der baden-württembergischen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbände**, deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt und die für ihn und seine Mitglieder (§ 5), insbesondere auch für seine Einzelmitglieder, verbindlich sind.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze des WRTV

Der Württembergische Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Rasenkraftsports, des Tauziehens und der Highland Games.

Der WRTV ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der WRTV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports und den Anti-Doping-Bestimmungen des IOC und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und deren nachgeordneten Verbänden. Er anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

Der WRTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des WRTV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WRTV.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben des WRTV

Der Württembergische Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband fördert und unterstützt seine Vereine in allen fachlichen Fragen. Seine Aufgaben sind insbesondere

1. Verbreitung und Förderung des Rasenkraftsports, des Tauziehens und der Highland Games, wobei die Spitzenleistung aus dem Breitensport organisch wachsen soll.
2. Aus- und Fortbildung von Sportlerinnen und Sportlern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern.
3. Förderung und Pflege der Jugendarbeit sowie Zusammenarbeit mit anderen überörtlichen Jugendorganisationen.
4. Förderung der vorurteilsfreien Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.
5. Den Rasenkraftsport, das Tauziehen und die Highland Games im Verbandsgebiet und in den Gremien des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes zu vertreten und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum allgemeinen Wohl der Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln.
6. Durchführung von Veranstaltungen in den betreuten Sportarten innerhalb des Verbandsgebiets, Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes sowie Förderung internationaler Begegnungen.

§ 4

Ehrenamtliche Arbeit der gewählten Personen

Die gewählten Personen der Verbandsorgane und die Mitglieder der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsausschüsse und Kommissionen (§ 19) arbeiten ehrenamtlich. Entstehende Auslagen werden den Mitgliedern ersetzt; dazu können auch Aufwandsentschädigungen gehören.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Vereine im Bereich des Württembergischen Landessportbundes, die in der jährlichen Bestandserhebung des WLSB unter "Rasenkraftsport und Tauziehen" Mitglieder ausweisen und die diese Satzung als verbindlich anerkennen, sind Mitglieder des Württembergischen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes.

Die Mitglieder des Vorstandes sind kraft ihres Amtes Mitglieder des WRTV.

Der WRTV kann verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Anträge auf Neuaufnahme sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die Beschwerde beim Verbandstag zu.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens am 30. September mit eingeschriebenem Brief bei der oder dem Vorsitzenden eingehen.

Mitglieder, die den Satzungen und Ordnungen zuwider handeln oder gröblich gegen die Interessen der in § 1 genannten Verbände verstoßen, können auf Antrag der oder des Vorsitzenden vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Verbandstag - der dann in letzter Instanz entscheidet - zulässig. Die Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Vorstandes endet mit dessen Amtszeit.

Der Vorstand kann Angehörigen der Mitgliedsvereine des Verbandes, die das Ansehen des Verbandes oder ihres Vereines schädigen, einen Verweis erteilen oder sie von Veranstaltungen auf Zeit oder für immer ausschließen. Gegen diese Entscheidung kann die oder der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden einlegen. Der Verbandstag entscheidet über diesen Widerspruch endgültig.

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verbandstag kann jedoch Umlagen und Abgaben festlegen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind u.a.

1. Pünktliche und gewissenhafte Abgabe der Bestandserhebungen und sonstigen Meldungen an den WRTV, den DRTV und den Württembergischen Landessportbund.
2. Die fristgemäße Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem WRTV und den überörtlichen Verbänden sowie gegenüber Wettkämpfe ausrichtenden und veranstaltenden Vereinen.
3. Die Rücksichtnahme auf Termine des WRTV und des DRTV bei Vereinsveranstaltungen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des WRTV sind berechtigt,

1. an der Willensbildung im WRTV durch Ausüben des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts am Verbandstag mitzuwirken;
2. an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen des WRTV teilzunehmen.

Vertretung und Verwaltung

§ 10

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. der Verbandstag,
2. der Vorstand,
3. die **Fachausschüsse**.

Der Geschäftsverkehr regelt sich nach der Geschäftsanweisung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

§ 11

Der Verbandstag

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung nach § 32 BGB.

Er wird alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen und unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher auf der Internetseite des Verbandes, durch Rundschreiben oder durch elektronische Post bekannt gemacht.

Der Verbandstag ist öffentlich, wenn der Vorstand nichts anderes beschließt.

Der Verbandstag ist bei ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Verbandstag wird von der oder dem Vorsitzenden oder auf deren oder dessen Vorschlag von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wählt die Versammlung für die Dauer des Wahlganges einen Wahlausschuss, der den Wahlgang leitet, die Stimmen auszählt und das Abstimmungsergebnis bekanntgibt.

§ 12

Der Verbandstag

Dem Verbandstag obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder;
4. Wahl der Kassenprüfer(innen);
5. Wahl des/der Rechtsausschussvorsitzenden;
6. Bestätigung der Fachausschussmitglieder, die Stimmrecht beim Verbandstag erhalten sollen;
7. Beschlüssen über Anträge und Beschwerden;
8. Behandlung von Widersprüchen und Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes und letztinstanzliche Entscheidungen;
9. Entscheidung wichtiger Fragen des Verbandes;
10. Änderung der Satzung;
11. Festsetzung von Verbandsumlagen und -abgaben;
12. Vergabe der Verbandsveranstaltungen;
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
14. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan;
15. Auflösung des Verbandes.

§ 13

Stimmberechtigung

Die Zahl der Stimmberechtigten der Vereine richtet sich nach der Zahl der bei der letzten Bestandserhebung an den Württembergischen Landessportbund für den WRTV gemeldeten über 18 Jahre alten Mitglieder.

Jeder Verein mit bis zu 150 Mitgliedern erhält je angefangene 30 Mitglieder eine Stimme (bis 150 Mitgliedern also maximal 5 Stimmen).

Für weitere Mitglieder erhält er je angefangene 50 Mitglieder eine weitere Stimme.

Ein Delegierter kann maximal zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmenübertragung von Verein zu Verein ist nicht möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes, **die Ehrenmitglieder und die maximal zwei Personen eines jeden Fachgebiets, denen der Verbandstag ein Stimmrecht zugebilligt hat (§§ 12 und 18)** haben je eine Stimme. An Wahlen zum Vorstand können sie nur teilnehmen, wenn sie Delegierte ihres Vereines sind.

§ 14

Anträge

Jedes Mitglied kann Anträge **zum an den** Verbandstag stellen. Diese Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag beim Vorsitzenden eingereicht sein.

Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie vom Verbandstag mit Mehrheit als solche anerkannt werden.

Anträge zu Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 15

Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dasselbe gilt für Wahlen.

Im Allgemeinen wird offen abgestimmt.

Die Wahlen während des Verbandstages erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann diejenige Person, die die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des WRTV ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Protokoll

Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Rechtmäßige Einberufung, Ort und Zeit der Versammlung, Person der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmen, Tagesordnung, gestellte Anträge, Art der Abstimmung und genaue Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Außerordentliche Verbandstage

Der Vorstand kann außerordentliche Verbandstage einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

§ 18 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzende(r)
2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Sportwart(in) Rasenkraftsport
3. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Sportwart(in) Tauziehen
4. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Sportwart(in) Highland Games
5. Kassenwart(in)
6. Jugendwart(in)
7. Gleichstellungsbeauftragte(r)
8. Schriftführer(in).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die oder der Kassenwart(in). Jede dieser Personen ist alleinvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die oder der Kassenwart(in) dürfen von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn die oder der Vorsitzende verhindert ist. Der Fall der Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden.

Die Stellvertretenden Vorsitzenden werden von ihren Fachausschüssen (§ 19) gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Stellvertretende Vorsitzende können nur gewählt werden, wenn die betreffende Sportart im Verbandsgebiet in mindestens vier Vereinen betrieben wird.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder der Verbandsvereine. Ein Vorstandsmitglied kann zwei Ämter auf sich vereinigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse des Verbandstages aus. Er beaufsichtigt die Kassenführung und die Verwaltung des Verbandsvermögens.

Er bereitet die Sitzungen des Verbandstages sowie die Verbandsveranstaltungen vor und führt sie durch.

Die Kassengeschäfte werden von der Kassenwartin oder dem Kassenvorstand erledigt. Diese bzw. dieser hat beim Verbandstag den Kassenbericht zu erstatten und Rechenschaft über das Verbandsvermögen zu geben.

Die Verbandskasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüferinnen oder -prüfern, die vom Verbandstag alle zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Kassenprüfungsbericht ist von den Kassenprüferinnen bzw. den -prüfern dem Verbandstag vorzutragen.

Der Vorstand wird nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden formlos einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 19

Fachtagungen und Fachausschüsse

Werden die einzelnen Sportarten Rasenkraftsport, Tauziehen und Highland Games in vier oder mehr Mitgliedsvereinen betrieben, wird für diese Sportart jährlich eine Fachtagung durchgeführt und ein Fachausschuss gebildet.

Stimmrecht in der Fachtagung haben die Vereine entsprechend der erworbenen Startberechtigungen für diese Sportart, wobei es für jeweils angefangene fünf Startberechtigungen eine Stimme gibt.

Die Fachtagungen geben sich jeweils eine vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung, die sich an übergeordnete Vorgaben für den Sportbetrieb zu orientieren hat. Eine eigene Kassenführung ist damit nicht verbunden.

Die Fachtagungen können sich einen Fachausschuss wählen, dessen Vorsitzende(r) Mitglied des Vorstandes wird, wenn sie (er) vom Verbandstag bestätigt wurde (bzw. ersatzweise vom Vorstand entsprechend § 18 gewählt worden ist). Des weiteren können die Fachausschüsse bis zu zwei Personen wählen, die beim Verbandstag Stimmrecht haben (§ 12.6).

§ 20

Weitere Ausschüsse und Kommissionen

Der Vorstand kann bei Bedarf **weitere** Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von Vorstandsmitgliedern geleitet werden. ~~Für die Sportarten „Rasen-kraftsport“, „Tauziehen“ und „Highland Games“ werden Kommissionen gebildet, wenn im Verbandsgebiet mindestens vier Vereine diese Sportart betreiben. Die Kommissionen werden von dem jeweils zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Das Nähere regeln die vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsordnungen.~~

§ 21

Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Verbandsvereinen und dem Verband oder zwischen Verbandsvereinen untereinander werden möglichst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden.

Dem Schiedsgericht steht der vom Verbandstag zu wählende Rechtsausschussvorsitzende vor. Jeder Teil benennt eine Schiedsperson. Berufungsinstanz ist bei sportfachlichen Themen der Rechtsausschuss des jeweiligen DRTV-Fachgebiets, bei anderen Themen der DRTV-Rechtsausschuss.

Die DRTV-Rechts- und Strafordnung gilt entsprechend auch für den WRTV.

§ 22

Teilung und Auflösung des Verbandes

Die Teilung oder Auflösung des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden.

Im Falle einer Teilung ist das Verbandsvermögen anteilmäßig auf die neuen Verbände aufzuteilen, sofern diese als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Ist über die Vermögensverteilung keine Einigung zu erzielen, so entscheidet das Präsidium des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde beim Verbandstag am 9. April 2022 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung die am 27. Januar 1989 verabschiedet und zuletzt am 9. Februar 2019 geändert worden war. Diese wiederum ersetzte die Satzung, die bei der Gründungsversammlung des Verbandes am 13. April 1975 in Waiblingen beschlossen und am 7. Februar 1976 geändert worden war.

Sie tritt im Verhältnis nach innen mit Ihrer Verabschiedung, nach außen mit der Eintragung in das Vereinsregister, in Kraft.

Stuttgart, den 9. April 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fahrion', with a stylized, sweeping initial 'F'.

Gunter H. Fahrion
Vorsitzender